

Das Anbieten von Führerdiensten an Fremde, welche die hiesige Gegend oder hiesigen Sehenswürdigkeiten betrachten wollen, ist nur den Lohndienern (Fremdenführern) gestattet.

§ 7. Jeder Dienstmann zc. hat ein Exemplar dieser Ordnung, sowie des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 8. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Bestere Bestrafungen der Art oder ein fortgesetztes, zuchtloses und unwürdiges Verhalten können die Unterjagung und nöthigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes zur Folge haben (§ 14 Abj. 3 der V.-V. 3. G.-O.).

### Tarif.

#### I. Für bestimmte Gänge:

- 1) Im Innern der Stadt mit dem Hauptbahnhofe, dem neuen akademischen Spital, der Diemer'schen Brauerei, dem vorm. Jäger'schen Bierkeller (Klingenteich) u. ehem. Mey'schen Kunstsammlung als Grenzpunkten, sowie vom Bahnhof bis zum Professor Hofman'schen Haus (Alte Bergheimerstraße) und der Keller'schen Fabrik
- 2) Vom Innern der Stadt bis zu den zwei letztgenannten Punkten, sowie dem Schloßberg (oberhalb der Diemerei)
- 3) Vom Innern der Stadt nach der Gasfabrik und dem Friedhofe
- 4) Vom Bahnhofe nach den zwei letztgenannten Punkten
- 5) Vom Innern der Stadt nach Neuenheim, Hirschgasse und Heydweiller's Haus
- 6) Vom Bahnhofe nach den zwei letztgenannten Punkten, sowie nach dem Schloßberge
- 7) Nach dem Schlosse
- 8) Nach Albert's Hotel oder dem Schießhause
- 9) Nach der Molkentur oder dem Wolfsbrunnen
- 10) Nach dem Reuhof über die Kanzel
- 11) Nach dem Königstuhl oder Heiligenberg
- 12) Nach Handschuchsheim, Kirchheim, Ziegelhausen, Wieblingen oder Kohrbach

I.		II.	
bis 5 Kilogramm Handgepäck		mit 25 Kilogramm Handgepäck	
M.	℔	M.	℔
—	20	—	35
—	35	—	50
—	45	—	60
—	30	—	40
—	50	—	70
—	60	—	80
—	70	1	—
—	80	1	10
1	—	1	40
1	40	1	70
2	40	3	—
1	—	1	40

Wird Rückverbringung, Rückantwort oder Rückbegleitung verlangt, so ist die Hälfte der Tage und zwar wenn das Gepäck nicht zurückgebracht wird, der einfachen Tage von Colonne I mehr zu entrichten; für etwaige Wartezeit ist Abschnitt IV 3. 3 maßgebend.

Beträgt das Gewicht des Gepäcks über 25 Kilogramm, so ist die Hälfte der in Colonne II angegebenen Tage mehr zu bezahlen; für Lasten von über 50 Kilogramm ist, wenn sie im Handkarren gefahren werden, die doppelte Tage zu bezahlen; mehr kann bei bedeutenden Lasten nur auf Grund ausdrücklicher vorheriger Ueberkunft verlangt werden. (Abschnitt IV 3. 1.)

Ist das Gepäck Stockwerke hinauf oder hinunterzutragen, so kommen per Stück und Stockwerk 5 Pfennige in Ansatz; Handgepäck bis zu 25 Kilogramm ist ohne besondere Vergütung hinauf und hinabzutragen.

Wird der Dienstmann zu den Gängen unter 3. 5, 7—12 als Führer benützt, so hat er, einen einstündigen Aufenthalt an Ort und Stelle eingerechnet, 30 Pfennige weiter zu beziehen.

Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene 1/2 Stunde weitere 30 Pfennige zu entrichten.

#### II. Für bestimmte Zeiten:

- 1) Für einen Tag (zu 10 Stunden gerechnet)
- 2) " " halben Tag (zu 5 Stunden gerechnet)
- 3) " " eine Stunde
- 4) " " eine halbe Stunde

ohne Geräthschaften		mit Geräthschaften	
M.	℔	M.	℔
3	—	3	80
1	80	2	30
—	40	—	50
—	25	—	30